OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653078/13/FP

Datum:
Linz, 17. Oktober 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, geb. tt.mm.jjjj, zuletzt gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 15. November 2023, GZ: F 23/272118, betreffend die Erteilung einer Lenkberechtigung unter Einschränkungen und über einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den Beschluss:

I. Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe wird zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid stellte die belangte Behörde gemäß § 13 Abs. 1 FSG fest, dass die Lenkberechtigung des Bf befristet bis zum 9. August 2024 erteilt werde und sich der Bf Kontrolluntersuchungen und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung zu unterziehen habe.

I.2. Dagegen erhob der Bf mit Schreiben vom 10. Dezember 2023 rechtzeitig Beschwerde, in welcher er auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, er habe alle Auflagen erfüllt und positiv bestanden. Es sei nie die Rede von neuerlichen Auflagen gewesen. Er habe keine Probleme mit Alkohol.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt am 23. Februar 2024 zur Entscheidung vor.

I.4. Am 1. August 2024 übermittelte die belangte Behörde einen Abschlussbericht der LPD Oö. in welchem ein Vorfall behandelt wurde, bei welchem der Bf mit einem KFZ einen anderen Verkehrsteilnehmer über eine längere Strecke verfolgt haben und dabei strafbare Handlungen begangen haben soll.

I.5. Am 8. August 2024 übermittelte die Mutter des Bf ein E-Mail in welchem mitgeteilt wurde, dass immer wieder Schriftstücke in den Briefkasten des Bf eingeworfen würden, er aber nicht „hier“ sei und nicht darauf reagieren könne. Dem E-Mail war eine Fotografie einer für den Zeitraum 12. Juli 2024 bis 11. Juli 2025 Ortsabwesenheitsmeldung bei der Post für RSa- und RSb-Schreiben angeschlossen.

I.6. Am 17. Oktober 2024 übersandte das Landesgericht Linz über Ersuchen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich ein (nicht rechtskräftiges) Urteil samt Protokoll vom 9. Juli 2024 in welchem der Bf zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde, weil er am 29. Dezember 2023 einen Faust großen Stein durch die Seitenscheibe des PKW eines anderen Verkehrsteilnehmers geworfen und dadurch einen Schaden am KFZ verursacht hatte.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt, sowie die vom Gericht eingeholten Unterlagen und öffentliche mündliche Verhandlung am 10. Oktober 2024.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf hat am 12. Juli 2023 einen Antrag auf Wiedererteilung der Lenkberechtigung gestellt, welche im Jahr 2021 erloschen ist.

Die praktische Fahrprüfung hat der Bf am 23. August 2023 bestanden.

Der Bf hat eine psychiatrische Stellungnahme Dris. B__ vom 6. August 2023 vorgelegt nach welcher der Bf an einer bipolaren affektiven Störung leidet, differenzialdiagnostisch an einer emotional instabilen Persönlichkeitsstörung v. impulsivem Typ.
Er sei abhängig von Cannabis, es liege ein schädlicher Gebrauch von Alkohol, Stimulantien und Heroin vor. Weiters diagnostiziert der Psychiater einen Zustand nach einer Verhaltensstörung unter Alkoholeinfluss.

Das Lenken von KFZ der Gruppe 1 sei mit Befristung, regelmäßigen Laborkontrollen, drogen- und Alkoholabstinenz und psychiatrischer Betreuung/Psychotherapie zu befürworten. In einem Jahr sei eine neue Begutachtung empfohlen.

Das amtsärztliche Gutachten ist im Wesentlichen auf die Stellungnahme Dris. B__ gestützt und kommt zum Ergebnis, dass der Bf bedingt geeignet zum Lenken von KFZ ist.

Der Bf wurde mit Urteil des Landesgerichtes Linz vom 9. Juli 2024, GZ: 12 Hv 25/24d, nicht rechtskräftig wegen des Delikts der Sachbeschädigung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt.
Dem Urteil liegt folgender vom Gericht festgestellter Sachverhalt zugrunde (auszugsweise):

Am 29. Dezember 2023 kam es zu einem unerfreulichen Aufeinandertreffen zwischen dem Angeklagten und D__. Die sich gegenseitig bis zu diesem Tag völlig unbekannten Männer fuhren beide auf der Mühlkreisautobahn in Richtung E__. D__ lenkte einen Seat Ibiza, der Angeklagte einen VW Bus T5. D__ fuhr zunächst auf der Überholspur, weil er ein langsam auf der rechten Spur fahrendes Auto überholt hatte. Plötzlich tauchte hinter ihm der Angeklagte auf, der ihm die „Lichthupe“ gab, um ihn zum Wechsel auf die rechte Spur zu bewegen. Der Angeklagte wartete diesen Spurwechsel jedoch nicht ab, sondern überholte sogleich auf der rechten Spur. Da D__ dieses Fahrmanöver des Angeklagten als gefährlich ansah, gab er dem Angeklagten in weiterer Folge ebenso die „Lichthupe“. Die beiden kamen daraufhin hintereinander an einer Ampel zum Stehen, wobei der Angeklagte bei Grün nicht losfuhr, sodass D__ ihn links überholte. Der sehr leicht in G__ zu versetzende Angeklagte fühlte sich durch das Verhalten des Anderen offensichtlich provoziert. Als die beiden anschließend an einer Ampel auf der H-Strasse nebeneinander zum Stehen kamen, öffnete der Angeklagte deshalb sein rechtes Seitenfenster, gestikulierte heftig in Richtung des D__ und beschimpfte ihn. Eingeschüchtert durch das Verhalten des Angeklagten schloss D__ seine Fenster und verriegelte die Türen seines PKW, um ein Eindringen durch den Angeklagten zu verhindern. D__ verließ zu diesem Zeitpunkt sein Auto nicht, er schlug auch nicht mit der Hand auf die Motorhaube des VW-Busses (ZV D__).
Aufgrund der bisherigen Geschehnisse fasste der Angeklagte spätestens zu diesem Zeitpunkt den Entschluss, den anderen Fahrzeuglenker zur Rede zu stellen und ihn zu diesem Zweck zu verfolgen. D__, der nach der Ampel weiter in Richtung J__ fuhr, hoffte währenddessen, der Angeklagte würde irgendwo abbiegen. Der Angeklagte folgte ihm

jedoch, fuhr immer wieder extrem dicht auf, blendete ihn mit seinem Fernlicht, versuchte ihn zu überholen, abzudrängen bzw ihn sonst irgendwie zum Anhalten zu bewegen. Da ihm dies nicht gelang, überholte er den Seat im Bereich K__, wartete jedoch in L__ neuerlich auf ihn, um ihn zum Anhalten zu bewegen. D__ konnte jedoch ausweichen und hoffte, durch seine Fahrt über M__ nach N__ den Angeklagten nun endlich abschütteln zu können. Dies gelang ihm aber nicht, der Angeklagte war kurze Zeit später wieder hinter ihm, fuhr neuerlich mehrmals dicht auf, blendete ihn mit dem Fernlicht und versuchte immer wieder ihn zu überholen, was ihm auf der kurvenreichen Straße jedoch nicht gelang. Da D__ mittlerweile richtiggehend Angst vor dem Angeklagten hatte, fuhr er bereits viel zu schnell und nahm entsprechend gefährliche Fahrmanöver vor. Weiters rief er noch während der Fahrt seine Freundin an und bat sie, die Polizei zum SPAR-Parkplatz zu rufen, was sie auch tat. In O__ angekommen, fuhr er zum Parkplatz des SPAR-Marktes. Da die Polizei dort aber noch nicht wie vereinbart auf ihn wartete, fuhr er weiter und versuchte, den VW-Bus neuerlich abzuschütteln. Dieser verfolgte D__ jedoch weiter, weshalb er sich – mittlerweile bereits in große Angst versetzt – in eine ihm unbekannte Einfahrt flüchtete, wobei er nicht wusste, dass es sich hierbei um die Zufahrt zum örtlichen Gemeindebauhof ohne zweite Ausfahrt handelte (ZV D__).

Der Angeklagte fuhr ihm nach und blieb mit seinem VW-Bus in der Einfahrt stehen, wodurch D__ keine Möglichkeit mehr hatte, den Bauhof mit seinem Auto wieder zu verlassen. Noch in Unkenntnis darüber, dass es sich bei der Einfahrt um den einzigen Zugang zum Bauhof handelte, fuhr D__ auf der Suche nach einer weiteren Ausfahrt panisch im Hof herum, um dem Angeklagten zu entgehen. Dass es sich bei der Einfahrt um die einzige Möglichkeit handelte, den Bauhof wieder zu verlassen, war auch dem Angeklagten zunächst nicht bekannt, er erkannte dies aber sehr rasch und gab die Ausfahrt dennoch nicht wieder frei. Vielmehr verließ er seinen Bus und ging auf den Seat zu, welcher neuerlich versuchte, dem Angeklagten zu entkommen, indem er an ihm vorbei fuhr. Wütend darüber, dass D__ nicht stehen blieb, schlug der Angeklagte mit beiden Händen auf die Heckscheibe des Seat und trat – als sich das Fahrzeug gerade von ihm weg bewegte – mit dem Fuß gegen den hinteren Kotflügel des Fahrzeuges (ZV D__; Video ON 3.2).

Anschließend ging er zurück zu seinem Bus, nahm einen neben dem Auto liegenden Stein an sich, versteckte diesen unter seiner Jacke und ging wieder auf den Seat zu. D__ sah, dass der Angeklagte einen Gegenstand in seiner Jacke versteckte, vermutete aufgrund der mittlerweile bereits über eine halbe Stunde andauernden Verfolgungsjagd eine Pistole und dachte, „seine letzte Stunde hätte nun geschlagen“. Er war in große Angst versetzt und überlegte, wie er sich gegen den Angeklagten verteidigen könnte, sah dann aber in weiterer Folge, dass es sich bei dem Gegenstand um einen Stein handelte, und wich dem Angeklagten, der auf ihn zugegangen war, neuerlich aus. Während er an dem Angeklagten vorbei fuhr, schleuderte dieser den etwa faustgroßen Stein gegen das rechte vordere Seitenfenster des Seat, wodurch es zerbrach und der Stein im Fußraum der Fahrerseite zum Liegen kam (Video ON 3.2; ZV D__; Lichtbildbeilage ON 2.12). Dem Angeklagten war in diesem Zeitpunkt bewusst, dass er durch seine Handlung das Fahrzeug des D__ und damit eine fremde Sache beschädigte und nahm dies zumindest billigend in Kauf (BV Angeklagter). Im Bauhof kam es zu keinem Zeitpunkt zu einem Angriff des D__ gegenüber dem Angeklagten. Er ging auch zu keinem Zeitpunkt irrtümlich von einem solchen Angriff aus.

[Genanntes Urteil des LG Linz]

Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe erschöpft sich im Satz, die Verfahrenshilfe zu beantragen.
Der Bf hat seinen Antrag nicht verbessert.

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.
Im Antragsverfahren hat der Führerscheinwerber gemäß § 8 Abs. 1 FSG der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist.
Der Bf hat der Behörde eine psychiatrische Stellungnahme vorgelegt, welche jedenfalls ergibt, dass der Bf zum Lenken von KFZ nicht vollumfänglich geeignet ist, sondern in einem Jahr eine neuerliche Vorstellung beim Psychiater erforderlich ist und der Bf zur Kontrolle zu untersuchen ist.
Auf diesem vom Bf selbst vorgelegten Gutachten basiert das amtsärztliche Gutachten. Der Bf hat bislang weder eine psychiatrische Stellungnahme vorgelegt, die ein anderes Bild ergibt, noch ein amtsärztliches Gutachten, das anderes ergibt. Der Bf ist den vorliegenden Gutachten auch nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.
Jedenfalls wurden seitens des Bf aber keine Antragsunterlagen vorgelegt, die die uneingeschränkte Erteilung einer Lenkberechtigung ermöglichen könnten.

Die Diagnosen des Psychiaters, die beim Bf eine Persönlichkeitsstörung mit Problemen in der Impulskontrolle nahelegen erscheinen vor dem Hintergrund der Feststellungen des Landesgerichtes Linz als zutreffend. Das Landesgericht hat einen Sachverhalt festgestellt, das einen besonders aggressiven Charakter zeigt, der nicht davor zurückschreckt, einen anderen Verkehrsteilnehmer Kilometerweit zu verfolgen, ihn in große Angst zu versetzen und schließlich die Scheibe eines KFZ mit einem Stein einzuschlagen.
Schließlich attestiert der Psychiater dem Bf eine Abhängigkeit von Cannabis, wohl in Remission, die angesichts der dem Führerscheinregister entnehmbaren Vorgeschichte und dem Verwaltungsakt plausibel erscheint.

Der Bf hat sich dem Verfahren durch Aufgabe seiner Abgabestelle und Meldung einer Ortsabwesenheit in der Dauer eines Jahres ohne dem Gericht entsprechend § 8 Abs. 1 ZustG eine Abgabestelle bekannt zu geben entzogen und damit nicht am Verfahren mitgewirkt.

III. Zum Verfahrenshilfeantrag

III.1. Gemäß § 8a Abs. 1 VwGVG ist, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies

aufgrund des Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30. März 2010 S. 389, geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. […]

Gemäß § 8a Abs. 2 VwGVG sind, soweit in diesem Paragraphen nicht anderes bestimmt ist, die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, zu beurteilen. […]

Gemäß § 63 Abs. 1 ZPO ist einer Partei Verfahrenshilfe u.a. soweit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten. Als notwendiger Unterhalt ist derjenige Unterhalt anzusehen, den die Partei für sich und ihre Familie, für deren Unterhalt sie zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung benötigt.

§ 66 Abs. 1 ZPO bestimmt, dass mit dem Antrag auf Verfahrenshilfe ein nicht mehr als vier Wochen altes Bekenntnis der Partei (ihres gesetzlichen Vertreters) über die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Partei (Vermögensbekenntnis) und, soweit zumutbar, entsprechende Belege beizubringen sind; in dem Vermögensbekenntnis sind besonders auch die Belastungen anzugeben, weiter die Unterhaltspflichten und deren Ausmaß, sowie ob eine andere Person für die Partei unterhaltspflichtig ist. Für das Vermögensbekenntnis ist ein vom Bundesminister für Justiz aufzulegendes und im Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung kundzumachendes Formblatt zu verwenden.

Gemäß § 17 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, […] und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der

Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

III.2. Der Bf hat seinem Verfahrenshilfeantrag kein Vermögensbekenntnis im Sinne des § 66 Abs. 1 ZPO beigelegt und auf den Auftrag hin, den Mangel zu beheben, widrigenfalls sein Anbringen zurückzuweisen sei, nicht entsprechend reagiert.

III.3. Allerdings ist festzuhalten, dass Verfahrenshilfe unabhängig von der Einkommenssituation nur dann zuzuerkennen ist, wenn dies im Interesse der Rechtspflege und vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung erforderlich ist.

Hinsichtlich letzterer Voraussetzung wird auf die Komplexität des Falles, besondere Schwierigkeiten der Sach- oder Rechtslage, besondere persönliche Umstände des Beschuldigten und die besondere Tragweite des Rechtsfalles für die Partei, etwa eine besonders hohe Strafe bzw. Freiheitsstrafe abgestellt (z.B. VwGH 26.01.2001, 2001/02/0012; 24.11.1993, 93/02/0270).

Die vorliegende Aktenlage zeigt, dass weder der zugrundeliegende Sachverhalt noch die sich daran knüpfenden Rechtsfragen komplex sind und keine besonderen Schwierigkeiten erwarten lassen.

Vielmehr liegt ein besonders einfacher Sachverhalt vor, zumal der Bf darlegt, Auflagen bisher erfüllt zu haben. Dies ist im Verfahren nicht von Relevanz.
Grundlage für die Erteilung der Lenkberechtigung sind (im Antragsverfahren) von der Partei vorgelegte Gutachten, vorliegend insbesondere die psychiatrische Stellungnahme.
Diese ist, wie auch der sonstige von Gericht festzustellende Sachverhalt, von diesem auf Basis der Vorgaben des FSG rechtlich zu beurteilen, hier insbesondere, ob die belangte Behörde zu Recht eine Befristung ausgesprochen hat, oder ob gerechtfertigt gewesen wäre, die Lenkberechtigung des Bf dauerhaft zu erteilen.

Die vorliegend relevante Frage ist sowohl in sachlicher als auch in rechtlicher Hinsicht also nicht als komplex einzustufen, sodass das Verfahren vom Bf auch ohne rechtliche Vertretung mühelos zu bewältigen war.

Die Bewilligung der Verfahrenshilfe ist insofern weder im Interesse der Rechtspflege, noch im Interesse einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung geboten.

Im Ergebnis war aufgrund der fehlenden Antragsunterlagen spruchgemäß zu entscheiden und der Antrag zurückzuweisen (ErlRV 1255 BlgNR 25. GP 3; vgl. VwGH 13.02.2017, Ro 2016/11/0030 mwN).

IV. In der Sache:

IV.1. Rechtsgrundlagen

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (BGBl. I Nr. 120/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/2015) lauten:

„a) Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung
§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
[…]
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
[…]

b) § 5 […] (5) Die Lenkberechtigung ist, soweit dies auf Grund des ärztlichen Gutachtens oder wegen der Art der Lenkberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Befristungen, Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen (§ 8 Abs 3 Z 2). Personen, die nach dem ärztlichen Gutachten, beschränkt geeignet‘ sind, darf nur eine eingeschränkte Lenkberechtigung erteilt werden, die ausschließlich zum Lenken eines oder mehrerer, auf Grund der Beobachtungsfahrt bestimmter Ausgleichkraftfahrzeuge berechtigt (§ 9 Abs 5). Die aufgrund des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befristungen, Beschränkungen oder Auflagen sind dem Antragsteller von der Behörde zur Kenntnis zu bringen.
[…]

c) Gesundheitliche Eignung
§ 8. (1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, daß er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.
(2) Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrs-psychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.
(3) Das ärztliche Gutachten hat abschließend auszusprechen, geeignet‘, bedingt geeignet‘,beschränkt geeignet‘ oder, nicht geeignet‘. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund
1. gesundheitlich zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen ohne Einschränkung geeignet, so hat das Gutachten, geeignet‘ für diese Klassen zu lauten;

2. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten, bedingt geeignet‘ für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind;
3. zum Lenken nur eines bestimmten Fahrzeuges nach § 2 Z 24 KFG 1967 geeignet, so hat das Gutachten, beschränkt geeignet‘ zu lauten und anzugeben, durch welche körperlichen Beeinträchtigungen die Eignung beschränkt ist und in welcher Form diese körperlichen Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können;
4. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nicht geeignet, so hat das Gutachten, nicht geeignet‘ für die entsprechenden Klassen zu lauten.

(3a) Die Dauer der Befristung ist vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.

(4) Wenn das ärztliche Gutachten die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen von der Erfüllung bestimmter Auflagen, wie insbesondere die Verwendung von bestimmten Behelfen oder die regelmäßige Beibringung einer fachärztlichen Stellungnahme abhängig macht, so sind diese Auflagen beim Lenken von Kraftfahrzeugen zu befolgen.

(5) Eine Person, deren Lenkberechtigung durch den Ablauf einer Befristung erloschen ist und die den Antrag auf Verlängerung der Lenkberechtigung vor Ablauf der Befristung gestellt hat, ist berechtigt, für längstens drei weitere Monate nach Ablauf der Befristung im Bundesgebiet Kraftfahrzeuge der entsprechenden Klasse zu lenken, wenn die rechtzeitige Verlängerung der Lenkberechtigung ohne Verschulden der betreffenden Person nicht möglich war. Über die rechtzeitige Einbringung des Antrages ist von der Behörde eine Bestätigung auszustellen, die der Lenker gemäß § 14 Abs. 1 mit sich zu führen hat. Auf die im ersten Satz genannte Berechtigung sind die Bestimmungen gemäß §§ 24 ff über die Entziehung der Lenkberechtigung sinngemäß anzuwenden. Die Berechtigung erlischt jedenfalls mit Erlassung eines abweisenden Bescheides über den Antrag auf Verlängerung der Lenkberechtigung.

(6) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat nach den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit, dem jeweiligen Stand der medizinischen und psychologischen Wissenschaft und der Technik entsprechend, durch Verordnung die näheren Bestimmungen festzusetzen über:

1. die ärztliche Untersuchung und die Erstellung des ärztlichen Gutachtens (Abs. 1 und 2); hiebei ist auch festzusetzen, unter welchen Auflagen oder Beschränkungen Personen, bei denen bestimmte gesundheitliche Beeinträchtigungen vorliegen, als zum Lenken von Kraftfahrzeugen geeignet zu gelten haben (Abs. 3 Z 2 und 3);
2. die verkehrspsychologische Untersuchung (Abs. 2) und die zu erfüllenden Mindesterfordernisse für den Nachweis der verkehrspsychologischen Eignung;
3. die personellen und sachlichen Voraussetzungen für die Ermächtigung als verkehrspsychologische Untersuchungsstelle sowie die Voraussetzungen betreffend Zeugnisse

und berufliche Erfahrung für die Tätigkeit als Verkehrspsychologe im Rahmen einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle;
4. die Voraussetzungen betreffend Zeugnisse und berufliche Erfahrung für die Bestellung als sachverständiger Arzt für die Erstellung von ärztlichen Gutachten gemäß Abs. 1;
5. die Meldepflichten des sachverständigen Arztes.

Die näheren Bestimmungen gemäß Z 1, 4 und 5 sind im Einvernehmen mit dem Bundesminister/der Bundesministerin für Gesundheit festzusetzen."

Die maßgeblichen Bestimmungen der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV, BGBl. II Nr. 322/1997 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 427/2002) lauten:

„Gesundheit

§ 5. (1) Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund gilt eine Person, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:
1. schwere Allgemeinerkrankungen oder schwere lokale Erkrankungen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
2. organische Erkrankungen des zentralen oder peripheren Nervensystems, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
3. Erkrankungen, bei denen es zu unvorhersehbaren Bewußtseinsstörungen oder -trübungen kommt,
4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie:
   a) Alkoholabhängigkeit oder
   b) andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
5. Augenerkrankungen, die das Sehvermögen beeinträchtigen.(2) Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung zur Feststellung der Gesundheit gemäß Abs. 1 Z 1 ein krankhafter Zustand ergibt, der die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist gegebenenfalls eine fachärztliche Stellungnahme einzuholen; bei Erkrankungen gemäß Abs. 1 Z 2, 3 und 4 ist eine entsprechende fachärztliche Stellungnahme einzuholen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitzubeurteilen hat. Bei Erkrankungen gemäß Abs. 1 Z 4 lit. a und b ist zusätzlich eine verkehrspsychologische Stellungnahme einzuholen.

Psychische Krankheiten und Behinderungen

§ 13. (1) Als ausreichend frei von psychischen Krankheiten im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 1 gelten Personen, bei denen keine Erscheinungsformen von solchen Krankheiten vorliegen, die eine Beeinträchtigung des Fahrverhaltens erwarten lassen. Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung der Verdacht einer psychischen Erkrankung ergibt, der die psychische Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder

ausschließen würde, ist eine psychiatrische fachärztliche Stellungnahme beizubringen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt.

(2) Personen, bei denen

1. eine angeborene oder infolge von Krankheiten, Verletzungen oder neurochirurgischen Eingriffen erworbene schwere psychische Störung,
2. eine erhebliche geistige Behinderung,
3. ein schwerwiegender pathologischer Alterungsprozeß oder
4. eine schwere persönlichkeitsbedingte Störung des Urteilsvermögens, des Verhaltens und der Anpassung

besteht, darf eine Lenkberechtigung nur dann erteilt oder belassen werden, wenn das ärztliche Gutachten auf Grund einer psychiatrischen fachärztlichen Stellungnahme, in der die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt wird, die Eignung bestätigt."

Alkohol, Sucht- und Arzneimittel

§ 14.

(1) Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, daß sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, darf, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

(2) Lenker von Kraftfahrzeugen, bei denen ein Alkoholgehalt des Blutes von 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Atemluft von 0,8 mg/l oder mehr festgestellt wurde, haben ihre psychologische Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische Stellungnahme nachzuweisen.

(3) Personen, die ohne abhängig zu sein, in einem durch Sucht- oder Arzneimittel beeinträchtigten Zustand ein Kraftfahrzeug gelenkt haben, darf eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden, es sei denn, sie haben ihre Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische und eine fachärztliche Stellungnahme nachgewiesen.

(4) Personen, die aus medizinischen Gründen Sucht- oder Arzneimittel erhalten, die geeignet sind, die Fahrtauglichkeit zu beeinträchtigen, darf nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme eine Lenkberechtigung erteilt oder belassen werden.

(5) Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Mißbrauch begangen haben, ist nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Gemäß § 2 Abs. 1 FSG-GV hat das ärztliche Gutachten gegebenenfalls auszusprechen:

1. ob und nach welchem Zeitraum eine amtsärztliche Nachuntersuchung erforderlich ist,
2. ob und in welchen Zeitabständen ärztliche Kontrolluntersuchungen erforderlich sind, [...]

Werden in den Fällen der §§ 5 bis 16 ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so dürfen diese niemals alleine, sondern immer nur in Verbindung

mit einer Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung verfügt werden.

Im Falle, dass das ärztliche Gutachten eine amtsärztliche Nachuntersuchung oder ärztliche Kontrolluntersuchungen oder die Verwendung von bestimmten Körperersatzstücken oder Behelfen vorschreibt, ist gemäß § 2 Abs. 3 FSG-GV die Lenkberechtigung nur bis zu dem Zeitpunkt der nächsten amtsärztlichen Nachuntersuchung befristet, erforderlichenfalls unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen, oder unter der Auflage der Verwendung dieser Körperersatzstücke oder Behelfe zu erteilen. Die Befristung oder Auflage ist gemäß § 13 Abs. 2 FSG in den Führerschein einzutragen. Werden ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so ist der Befund oder das Gutachten in den vorgeschriebenen Zeitabständen gemeinsam mit dem Führerschein der Behörde vorzulegen.

IV.2. Rechtliche Beurteilung

IV.2.1. Der Bf hat aufgrund des Erlöschens seiner Lenkberechtigung eine praktische Fahrprüfung absolviert und wurde von der belangten Behörde mit Informationsschreiben gemäß § 13 Abs. 1 FSG vom 17. August 2023 unterrichtet, dass seine Lenkberechtigung nur unter Auflagen befristet bis zum 9. August 2024 erteilt würde.

Wie bereits in der Beweiswürdigung dargestellt, obliegt es dem Bf im antragsbedürftigen Erteilungsverfahren gemäß § 8 Abs. 1 FSG, seine gesundheitliche Eignung zum Lenken von KFZ nachzuweisen.
Der Bf hat mit den von ihm vorgelegten Unterlagen, insbesondere der fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme Dris. B__ nur eine bedingte gesundheitliche Eignung nachgewiesen.

Dies primär aufgrund der vom Psychiater diagnostizierten psychischen Erkrankung gemäß § 13 FSG-GV und der Diagnose einer Abhängigkeit von Cannabis iSd § 14 FSG-GV.

Gemäß § 13 Abs. 1 FSG-GV gelten Personen als ausreichend frei von psychischen Krankheiten im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 1, bei denen keine Erscheinungsformen von solchen Krankheiten vorliegen, die eine Beeinträchtigung des Fahrverhaltens erwarten lassen. Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung der Verdacht einer psychischen Erkrankung ergibt, der die psychische Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist eine psychiatrische fachärztliche Stellungnahme beizubringen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt.
Personen, bei denen eine schwere persönlichkeitsbedingte Störung des Urteilsvermögens, des Verhaltens und der Anpassung besteht, darf eine Lenkbe-

rechtigung gemäß § 13 Abs. 2 Z 4. FSG-GV nur dann erteilt oder belassen werden, wenn das ärztliche Gutachten aufgrund einer psychiatrischen fachärztlichen Stellungnahme, in der die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt wird, die Eignung bestätigt.

Gemäß § 14 Abs. 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.
Gemäß Abs. 5 leg. cit. ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Aufgrund der dargestellten Befunde steht zweifellos fest, dass der Bf zumindest von Cannabis abhängig war (im Sinne einer Abhängigkeit in Remission), sodass die Erteilung einer uneingeschränkten Lenkberechtigung von Vornherein nicht in Betracht kam, weil der Bf keine Unterlagen vorgelegt hat, die ihm eine uneingeschränkte gesundheitliche Eignung zum Lenken von KFZ eben so wenig bescheinigt haben, wie eine längerfristige Erteilung der Lenkberechtigung.

Es ist an dieser Stelle aber anzumerken, dass die Tat des Bf am 29. Dezember 2023 jedenfalls für eine gewisse Dauer zu einer fehlenden Verkehrszuverlässigkeit führte, die zum Entscheidungszeitpunkt wohl nicht mehr gegeben ist.
Jedenfalls rechtfertigt das Verhalten des Bf aber begründete Bedenken an der Bereitschaft des Bf zur Verkehrsanpassung.

IV.2.2. Zusammenfassung

Der Bf hat im Erteilungsverfahren durch Vorlage der Stellungnahme Dris. B__ vom 6. August 2023 lediglich eine bedingte Eignung zum Lenken von KFZ bescheinigt, weshalb die belangte Behörde zu Recht nur eine befristete Lenkberechtigung erteilt hat.
Der Bf hat nicht am Verfahren mitgewirkt. Medizinische Unterlagen, die die Erteilung einer uneingeschränkten Lenkberechtigung rechtfertigen würden, liegen nicht vor.

IV.2.3. Die Beschwerde des Bf ist insofern abzuweisen.

V. Zu A.II. und B.II.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl